

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sozialversicherung - Schwerpunkt Unfallversicherung, B.A.
Hochschule:	Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Standort:	Bad Hersfeld
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Praxisphasenvertrag gemäß dem vorliegendem Muster wie von der Hochschule angekündigt ab 2020 eingesetzt wird (Akkreditierungsbericht S. 42). Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

2. Die zusammen mit dem Diploma Supplement durch die Hochschulrektorenkonferenz

herausgegebenen Hinweise ("DS Explanatory Notes 2018") sehen Beschränkungen bezüglich der individuellen gestalterischen Anpassung des Diploma Supplements vor. Zur leichteren Vergleichbarkeit der Diploma Supplements ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats zielführend, Anpassungen des Formats bzw. graphischen Gestaltung auf ein Minimum zu reduzieren. Inhaltliche und textstrukturelle Anpassungen sind darüber hinaus ausgeschlossen.

3. Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule nach Antragstellung eine überarbeitete Prüfungsordnung eingereicht hat.